



Sankt Augustin, 13.5.2015

Laufende Nummer: 10/2015

Ordnung über die 8. Änderung der MPO der Masterstudiengänge I. Controlling und Management und II. Innovations-und Informationsmanagement der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23. April 2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Ordnung über die 8. Änderung der MPO der Masterstudiengänge

I. Controlling und Management

und

II. Innovations- und Informationsmanagement

**für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 28.01.2010,**

23. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachstehende achte Änderungsordnung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge I. Controlling und Management und II. Innovations- und Informationsmanagement vom 28. Januar 2010, zuletzt geändert am 26. Juni 2014, erlassen:

Die Masterprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
I. Controlling und Management und
II. Innovations- und Informationsmanagement
vom 28. Januar 2010 wird wie folgt neu gefasst:

1. § 3 Absatz 2 (Zulassungsvoraussetzungen)

(2) Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Controlling und Management muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,3 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorangegangenen Studium in den Fächern Internes Rechnungswesen, Externes Rechnungswesen, Finanzwirtschaft und Steuern insgesamt mindestens **35 ECTS Punkte** erbracht worden sein. **Davon jeweils mindestens 5 ECTS Punkte in den Fächern Steuern und Finanzwirtschaft .**

Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorangegangenen Studium in dem Fach Wirtschaftsinformatik insgesamt mindestens **20 ECTS Punkte** erbracht worden sein.

Die Bewerbungsfrist für beide Masterstudiengänge endet für das jeweilige Sommersemester am 31. Januar (Ausschlussfrist).

2. Neu eingefügter § 8 Absatz 3

(3) Studierenden des Studienganges wird bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

3. § 13 Absatz 2 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

4. § 16 (Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen)

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht

worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

5. § 27 Absatz 2 und Absatz 3 (Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Verfahren)

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereiches,
2. 1 Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches
3. 1 Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches und
4. 1 Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

6. § 28 Absatz 3 (Aufgaben des Prüfungsausschusses, Rechte und Pflichten)

(3) Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf die/den Vorsitzende/n; oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen,

- Die Bestellung der Prüfer/innen,
- Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Die Bewilligung der Rücktrittes von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses,
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange,
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel,
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen,
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

7. Streichung der Fußnoten

Die Fußnoten werden ersatzlos gestrichen.

8. Inkrafttreten

Ziffer 1 der achten Änderungsordnung betrifft alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Controlling und Management (CuM) bzw. für das Angleichungssemester CuM bewerben oder den Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement (IuI) bzw. für das Angleichungssemester IuI bewerben.

Im Übrigen – Ziffer 2 bis 7 – tritt die achte Änderungsordnung mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23. April 2015.

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Dirk Schreiber
Dekan des FB Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

MPO

Masterprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge

I. Innovations- und Informationsmanagement (MPO-IIM) und II. Controlling und Management (MPO-CuM)

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Vom 28. Januar 2010
in der Fassung der achten Änderungsordnung vom 23. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Masterprüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung	3
I. Grundlagen der Masterprüfung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang.....	5
§ 5 Gliederung des Studiengangs und der Masterprüfung	5
§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktsystem (ECTS)	6
§ 7 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen	6
§ 8 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen	7
§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 10 Prüfungsverfahren	8
§ 11 Leistungsnachweise	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen eines Moduls	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 15 Gruppenarbeiten	12
§ 16 Anrechnung von Leistungen	12
§ 17 Ergebnis der Masterprüfung	13
§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement	13
§ 19 Zusatzfächer.....	14
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	14
II. Master-Thesis und Kolloquium.....	15
§ 22 Ziel und Umfang der Master-Thesis	15
§ 23 Zulassung zur Master-Thesis	15
§ 24 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis	16
§ 25 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis.....	17
§ 26 Kolloquium	17
III. Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer	18
§ 27 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren	18
§ 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten	19
§ 29 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	19
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 31 Veröffentlichung	20

Anlagen

- 1 Studienziele (zu § 2)
- 2 Studienplan und -aufbau (zu § 4 und § 5)
- 3 Lehr- und Lernformen (zu § 5, Absatz 5)
- 4 Studienberatung
- 5 Qualitätssicherung

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt die Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums im berufsbegleitenden, konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement sowie Controlling und Management an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin. Sie gilt für alle Studierenden, die im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin in einen der beiden Masterstudiengänge aufgenommen werden.

(2) Die Anlagen sind nicht Teil der Prüfungsordnung im Sinne des Hochschulgesetzes; sie dienen der näheren Erläuterung von Regeln und weisen auf sonstige Beschlüsse des Fachbereichs hin.

I. Grundlagen der Masterprüfung

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Im Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement werden betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse vertieft und mit informationstechnischen Kompetenzen zielgerichtet miteinander verbunden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen als Fach- und Führungskräfte in betrieblichen Fachabteilungen im Wirkungszusammenhang von Innovationen und Informationstechnologien tätig sein.

(2) Im Masterstudiengang Controlling und Management werden die Studierenden auf die Optimierung strategischer und operativer Planungs-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse vorbereitet. Sie sollen insbesondere lernen, die Instrumente des Controllings einzusetzen, um Zielabweichungen rechtzeitig zu erkennen, Handlungsoptionen zu entwickeln, zu bewerten und zu entscheiden. Die Absolventinnen und Absolventen können als Fach- und Führungskräfte in allen Unternehmensbereichen tätig sein, in denen es auf strukturierte, methodisch abgesicherte Herangehensweisen ankommt, insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen.

(3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss der Betriebswirtschaftslehre mit mindestens 210 Leistungspunkten (Credits). Zum Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement wird auch zugelassen, wer einen Bachelor- oder Diplomabschluss der Wirtschaftsinformatik mit einem Anteil betriebswirtschaftlicher Module von mindestens 40% nachweisen kann.

(2) Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Controlling und Management muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,3 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorangegangenen Studium in den Fächern Internes Rechnungswesen, Externes Rechnungswesen, Finanzwirtschaft und Steuern insgesamt mindestens **35 ECTS Punkte** erbracht worden sein. **Davon jeweils mindestens 5 ECTS Punkte in den Fächern Steuern und Finanzwirtschaft.**

Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorangegangenen Studium in dem Fach Wirtschaftsinformatik insgesamt mindestens **20 ECTS Punkte** erbracht worden sein.

Die Bewerbungsfrist für beide Masterstudiengänge endet für das jeweilige Sommersemester am 31. Januar (Ausschlussfrist).

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder einen deutschsprachigen Schul- noch einen deutschsprachigen Studienabschluss haben, müssen die für den Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Stufe 3, TestDaf 5/5/5/5 oder eine äquivalente Prüfung nachweisen.

(4) Studienbewerberinnen und –bewerber, die auf Grund ihres abgeschlossenen Bachelorstudiengangs nicht über die notwendigen 210 Leistungspunkten (Credits) (7 Semester), sondern über 180 Credits (6 Semester) verfügen, können die fehlenden 30 Leistungspunkte (Credits) im 7. Fachsemester des BWL Studienganges Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Sankt Augustin, nachholen, wenn die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für den entsprechenden Masterstudiengang erfüllt sind.

Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung auf Zulassung für das Angleichungssemester.

Für das Angleichungssemester des Masterstudiengangs Controlling und Management sind folgende Module standardmäßig vorgesehen:

- Schwerpunktfach (Controlling, Finanzwirtschaft oder Rechnungslegung / Wirtschaftsprüfung / Steuern)
- Ergänzungsfach
- Projektarbeit

Für das Angleichungssemester des Masterstudiengangs Innovations- und Informationsmanagement sind

a) für Wirtschaftsinformatiker folgende Module standardmäßig vorgesehen:

- Markt und Wettbewerb
- Externes Rechnungswesen
- Wirtschaftsrecht
- Ergänzungsfach
- Projektarbeit

b) für Betriebswirte folgende Module standardmäßig vorgesehen:

- Schwerpunktfach Wirtschaftsinformatik
- Ergänzungsfach
- Projektarbeit

Bei Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, kann diese mit bis zu 18 Leistungspunkten (Credits) im Angleichungssemester angerechnet werden.

Die Berufstätigkeit muss in einer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses adäquate Tätigkeit einzuordnen sein.

Zum Angleichungssemester werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zulassungskriterien für den anschließenden Masterstudiengang erfüllen.

Die Bewerbungsfrist endet für das jeweilige Wintersemester am 31. August (Ausschussfrist).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge beträgt jeweils 4 Semester mit einem Studienumfang von 37 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkten (Kreditpunkten) gemäß ECTS (Gesamtlehrangebot).

(2) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 5 Gliederung des Studiengangs und der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- studienbegleitende Modulprüfungen
- studienbegleitende Leistungsnachweise
- Master-Thesis und
- Kolloquium.

(2) Der Gliederung der Masterprüfung entsprechend ist der Studiengang modularisiert aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder einem Leistungsnachweis ab. Master-Thesis und Kolloquium gelten als Module. Näheres zur Gliederung des Studienganges ist dem Studienplan zu entnehmen.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten bzw. des dritten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Macht die / der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern. Gesetzliche Schutzbestimmungen nach Mutterschutzgesetz und gesetzliche Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallszeiten durch die Pflege von Personen nach § 48(5) Satz 2 Nr. 5 HG bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(5) Der Fachbereich erstellt Modulbeschreibungen, die insbesondere Aufschluss geben über

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
2. Lehr- und Lernformen
3. Voraussetzungen für die Teilnahme
4. Verwendbarkeit des Moduls
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
6. Leistungspunkte und Noten
7. Häufigkeit des Modulangebots
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer des Moduls.

§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktsystem (ECTS)

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte (Kreditpunkte; Credits) zugewiesen, die sich an dem zeitlichen Arbeitspensum (workload) orientieren. Dem Arbeitspensum sind alle Lernaktivitäten zuzuordnen, die die/ der Studierende zur Erzielung der für das Modul definierten Lernergebnisse erbringen muss. Bei der Einschätzung des Arbeitspensums sind die Veranstaltung selbst (Präsenzzeit, Kontaktstunden), die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs sowie die Vorbereitung und Teilnahme an der Prüfung berücksichtigt.

(2) Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) werden in den ersten drei Semestern je 22 Leistungspunkte und im vierten Semester 24 Leistungspunkte vergeben und den Modulen zugeordnet, wobei ein Leistungspunkt einer Belastung von 30 Arbeitsstunden entspricht,

§ 7 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen

Wer ein Praxisprojekt, ein Planspiel oder die Fallstudien zur Unternehmensführung absolvieren will, ist verpflichtet, sich bis zu einem von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin anzumelden. Wer sich nicht fristgerecht anmeldet, wird bei Überbelegung nicht berücksichtigt.

§ 8 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen

(1) In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die / der Studierende Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung von Problemen selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls gemäß den Modulbeschreibungen. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die / der Studierende aus mehreren vorgegebenen Antworten die Richtige(n) auswählen muss (Multiple Choice Verfahren), sind nicht zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Klausurarbeit oder einer Leistung in einer mündlichen Prüfung. Sie kann durch semesterbegleitende Leistungsnachweise ergänzt werden.

(3) Der zeitliche Umfang einer Modulprüfung beträgt:

	Modulprüfung mit mehr als 6 Leistungspunkten	Modulprüfung mit bis zu 6 Leistungspunkten
Klausur	120 Minuten	90 Minuten
mündliche Prüfung	60 Minuten	45 Minuten

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer längere Prüfungszeiten beschließen.

(4) Studierenden des Studienganges wird bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung geforderten Prüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat,
2. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Master- oder Masterzwischenprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Die/ der Studierende muss sich durch Einsicht in die die Zulassung bestätigenden Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur wer auf der Liste als zugelassen vermerkt ist, kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Modulprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/ dem Studierenden nicht möglich, eine nach Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Prüfungsausschuss bis 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/ der Studierende seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

§ 10 Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin Zeitspanne der Modulprüfungen, die Prüfungsformen, die Prüfungssprache und die Bearbeitungszeiten im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt diese Informationen bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, Zeit und Ort der Prüfung gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, bekannt gegeben wird, ob sie zugelassen sind. Die Bekanntgabe erfolgt im „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ sowie in vom Prüfungsamt ausgelegten Listen.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 9(4) verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(6) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema für die einzelnen Teile fest, mit dem die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

(7) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht geschrieben.

(8) Mündliche Modulprüfungen können für jede/n Studierende/n getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(9) Die/ der Studierende muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein(e) zu prüfende(r) Studierende bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(12) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens bis zum Ablauf von 6 Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die individuelle Prüfung bekannt gegeben.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen können semesterbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden.

(2) Die Leistungsnachweise sollen der/ dem Studierenden insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die geforderte Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Modulprüfung ihrem Zweck nach nicht vorgezogen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Referate, Kolloquien oder Projektbeiträge in Betracht; Klausurarbeiten sind ausgeschlossen.

(4) Für die semesterbegleitenden Leistungen werden von dem zuständigen Prüfer Wertungspunkte vergeben. Diese Wertungspunkte ergänzen die Wertungspunkte für die Klausur bzw. die mündliche Prüfung gemäß § 8 Absatz 2. Dabei werden die Wertungspunkte der semesterbegleitenden Leistungen mit 10 % bis 30 % der Gesamtpunktzahl des Moduls gewichtet.

(5) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die/ der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leis-

tungsnachweis zu erbringen ist und mit welchem Prozentsatz die Wertungspunkte in die Gesamtpunktzahl des Moduls eingehen.

(6) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt. Die/der Studierende muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin schriftlich ankündigen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen eines Moduls

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Prüfungsordnung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über 1,6 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über 2,6 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über 3,6 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Angabe der Gründe mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Modulprüfungen ist der/ dem Studierenden jeweils spätestens nach 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Intranet der Hochschule ist ausreichend.

(7) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens 2 Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören. Im Übrigen kann eine Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die / der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktritt oder das Versäumnis und die Gründe an, so wird der Studierenden/ dem Studierenden mitgeteilt, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann. Andernfalls erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid über die nicht bestandene Prüfungsleistung.

(4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Das Gleiche gilt für das Kolloquium.
- (2) Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Gruppenarbeiten

- (1) Eine mündliche Modulprüfung, ein Leistungsnachweis oder die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/ des einzelnen Studierenden muss aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, eigenständig erbracht und bewertbar sein.
- (3) Bei schriftlichen Leistungen müssen die Beiträge der/ des einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden. Die Erklärung über die Zuordnung der individuell erbrachten Leistungen ist Teil der Arbeit und wird von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppenarbeit gemeinsam getragen.
- (4) Bei Praxisprojekten müssen die Studierenden ihre Einzelbeiträge protokollieren und einem Projektplan, welcher den Prüfungsleistungen beizufügen ist, zuordnen.

§ 16 Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 17 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Leistungsnachweise, die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten die Leistungspunkte der Module als Gewichtungsfaktoren. Das Modul Gesprächsverhalten und Kommunikation wird nicht benotet.

(3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Fächer, die Modulprüfungen, die Leistungsnachweise, das Thema der Master-Thesis und das Kolloquium sowie die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Masterprüfung. Nicht im Masterstudiengang erbrachte, aber in diesem Studiengang anerkannte Leistungen werden im Masterzeugnis gesondert markiert.

(2) Das Masterzeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich wird der bzw. dem Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache nach den Vorgaben des „European Diplom Supplement Model“ ausgestellt.

(4) Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die/ der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(5) Wer die Hochschule verlässt, erhält auf Antrag ein Leistungszeugnis (Transcript of Records) über die von ihm an der Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen (Themen der Module, erworbene Leistungspunkte, erzielte Noten und ETCS-Grade).

§ 19 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser MPO festgelegten Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen ablegen. Diese Prüfungsleistungen gehen nicht in das Masterzeugnis ein. Auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss werden über diese Prüfungsleistungen vom Fachbereich Zertifikate ausgestellt.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/ der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Leistungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/ der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Leistungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/ der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Masterzeugnis oder das unrichtige Leistungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder des Leistungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/ dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen (Ausschlussfrist).

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der/ dem Studierenden nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Ort

und Zeit der Einsichtnahme. Der Termin zur Einsichtnahme muss bis zum Ablauf des auf die Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

II. Master-Thesis und Kolloquium

§ 22 Ziel und Umfang der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass die / der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Richtwert für den Umfang der Master-Thesis beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt 12 Wochen, bei einer Master-Thesis mit einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 14 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

§ 23 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer bis auf zwei Prüfungsleistungen aus den Semestern 1 bis 3 und die des letzten Semesters, alle Prüfungsleistungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master-Thesis und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Master-Thesis, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Thesis der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- die/ der Studierende eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis kann von jeder Professorin und jedem Professor, die/der gemäß § 30 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die/ der Studierende kann diesbezügliche Vorschläge machen. Auf Antrag der/ des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 30 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(2) Der/ dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Thesis zu machen. Ob es sich bei der Master-Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die / der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(3) Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Thesis gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein mit der Genehmigung festgelegtes Thema kann nach Beginn der Bearbeitungsfrist nicht mehr geändert werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Im Fall einer Krankheit gilt § 13(2). Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(6) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung der Master-Thesis ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von der Möglichkeit der Themenrückgabe keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post oder andere Zubringerdienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post oder den anderen Zubringerdiensten maßgebend. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die / der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Master- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master-Thesis ist von 2 Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. In den Fällen des § 25(1) Satz 3 und des § 25(3) muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die / der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(4) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens 2 der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(5) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Master-Thesis ist der/ dem Studierenden bis zum Ablauf von 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist,

- die Ergebnisse der Master-Thesis,
- ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
- fachübergreifende Zusammenhänge und
- außerfachliche Bezüge

mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Am Kolloquium kann teilnehmen, wer sämtliche Modulprüfungen, Leistungsnachweise und die Master-Thesis bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Master-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26(4) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Master-Thesis gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen finden entsprechende Anwendung.

III. Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer

§ 27 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren

(1) Für die durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereiches gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereiches,
2. 1 Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches
3. 1 Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches und
4. 1 Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der/ dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Masterprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf die/den Vorsitzende/n; oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen,

- Die Bestellung der Prüfer/innen,
- Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Die Bewilligung der Rücktrittes von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses,
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange,
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel,
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen,
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 29 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Modulprüfungen und für die Master-Thesis die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin: MPO in der Fassung der achten Änderungsordnung vom 23. April 2015 für die Masterstudiengänge Innovations- und Informationsmanagement und Controlling und Management

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht.

§ 3 betrifft alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Controlling und Management (CuM) bzw. für das Angleichungssemester CuM bewerben oder den Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement (IuI) bzw. für das Angleichungssemester IuI bewerben.

Im Übrigen tritt die Masterprüfungsordnung in der vorliegenden achten Änderungsordnung mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Sankt Augustin, den 23. April 2015

Prof. Dirk Schreiber
Prodekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlage 1: Studienziele (zu § 2)

Das Studium erweitert und vertieft Kenntnisse und Fähigkeiten in den vom Curriculum genannten berufsfeldrelevanten Schwerpunktsetzungen und deren Verknüpfung. Es dient dem Erwerb fachübergreifender Handlungskompetenz, verstanden als die Fähigkeit, berufliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und in sozialen und organisatorischen Kontext zielorientiert zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ihre persönlichen Potenziale initiativ einsetzen und angesichts neuer Herausforderungen weiter entwickeln können. Angestrebt wird deshalb eine integrative Ausprägung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Fähigkeiten:

- Fachkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sollen fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse sicher beherrschen und anwenden können. Sie sollen in der Lage sein, sich im beruflichen Kontext zusätzliche Kenntnisse selbst anzueignen.
- Methodenkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sollen mit Hilfe fachspezifischer und fachübergreifender Methoden berufliche Probleme selbstständig aufbereiten, analysieren und zielorientiert lösen können. Hierzu gehört die Fähigkeit, fachspezifische Instrumente selbstständig anzuwenden, Konzeptionen zu entwickeln, Arbeitsabläufe zu gestalten, Entscheidungen vorzubereiten und ihre Realisierung zu steuern. Die methodischen Fähigkeiten sollen sich auch bei variierten Aufgaben- und Problemstellung als stabil erweisen.
- Selbstkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sollen über individuelle Fähigkeiten und Einstellungen verfügen, die im Arbeitsprozess bedeutsam sind. Hierbei handelt es sich um allgemeine Persönlichkeitseigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Selbstorganisation, Ausdauer, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Nachdenklichkeit, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft.
- Sozialkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sollen sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat verhalten können. Hierzu gehört die Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, zur Kooperation, zur Arbeit im Team, zur Leitung von Teams, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Konfliktfähigkeit, auch in Zusammenarbeit mit fachfremden Partnern.

Die Entwicklung der methodischen Kompetenz soll eine nachhaltige Qualifikation der Studierenden gewährleisten. Die beruflichen Anforderungen und die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Kenntnisse ändern sich laufend. Aktuelles Faktenwissen reicht für eine erfolgreiche Bewältigung anspruchsvoller zukünftiger Aufgabenstellungen in der beruflichen Praxis nicht aus. Vielmehr werden Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet, mit denen zukünftige Arbeitsaufgaben korrekt erledigt werden und sich auch bei variierten Aufgaben- und Problemstellung als stabil erweisen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn Lehre und Studium inhaltlich und didaktisch so gestaltet werden, dass

- die aufgebauten Wissensstrukturen und Fähigkeiten langfristig stabil bleiben,
- sich beim Transfer auf neue Problemstellungen bewähren und
- im Bedarfsfall selbstständig weiter entwickelt werden können.

Die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung der Kompetenzen in den einzelnen Lehrveranstaltungen wird den Veranstaltungskommentaren dokumentiert.

Die konkret in den einzelnen Fächern angestrebten Kompetenzen sind in den Veranstaltungskommentaren ausformuliert.

Anlage 2: Studienplan und -aufbau (zu § 4 und § 5)

Die im Studienplan enthaltene zeitliche Zuordnung der Fächer und Lehreinheiten auf einzelne Studiensemester stellt eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten und didaktisch sinnvollen Aufbau ihres Studiums dar. Durch die Prüfungsorganisation wird sichergestellt, dass die laut der Masterprüfungsordnung notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise zu den Zeitpunkten stattfinden können, zu denen das zugehörige Fach bzw. die zugehörige Lehreinheit laut Studienplan abgeschlossen wird. Mit der Benennung der Lehreinheiten wird zugleich festgelegt, auf welche Inhalte sich die Prüfungen in den einzelnen Fächern beziehen.

Studienpläne

1. Angleichungssemester

	CP	SWS	WL
Angleichung Wirtschaftsinformatiker	30	18	900
Markt und Wettbewerb	5	4	150
Externes Rechnungswesen	7	5	210
Wirtschaftsrecht	6,5	5	195
Ergänzungsfach	2,5	2	75
Projektarbeit	9	2	270

CP: Creditpoints; SWS: Präsenzstunden pro Semester; WL: Workload

	CP	SWS	WL
Angleichung Betriebswirte	30	17	885
Schwerpunktfach *)	18	13	540
Ergänzungsfach	2,5	2	75
Projektarbeit	9	2	270

*) Für den Controllingmaster Wahl zwischen Controlling, Finanzwirtschaft und Rechnungslegung / Steuern / Wirtschaftsprüfung
Für den Informationsmaster: Wirtschaftsinformatik

2. Masterstudiengänge

Controlling und Management	CP	SWS	WL
	90	37	2700
1. Semester (SoSe)	22	11	660
Management of Communication Skills	4	2	120
Schließende Statistik und Multivariate Methoden	4	2	120
Management komplexer Projekte	4	2	120
Organisationsentwicklung	4	2	120
Ausgewählte Rechtsprobleme zur Unternehmensführung (u.a mit Urheberrecht)	6	3	180
2. Semester (WS)	22	11	660
Quantitative Methoden der Planung und Entscheidung	4	2	120
Personalführung	4	2	120
Unternehmensbesteuerung	6	3	180
Kostenmanagement und Controlling	8	4	240
3. Semester (SoSe)	22	11	660
CSR Controlling	6	3	180
Risiko und Risikomanagement	4	2	120
Beteiligungscontrolling	4	2	120
Investitionscontrolling	4	2	120
Internationale Rechnungslegung	4	2	120
4. Semester(WS)	24	4	720
Fallstudien zur Unternehmensführung, insbesondere Controlling	4	2	120
Master Thesis	18	2	540
Abschlusskolloquium	2	0	60

Innovations- und Informationsmanagement	CP	SWS	WL
	90	37	2700
1. Semester (SoSe)	20	10	600
Gesprächsverhalten und Kommunikation	4	2	120
Schließende Statistik und Multivariate Methoden	4	2	120
Innovationsmanagement	4	2	120
Organisationsentwicklung	4	2	120
Ausgewählte Rechtsprobleme zum IT-Recht	4	2	120
2. Semester (WS)	24	12	720
Quantitative Methoden der Planung und Entscheidung	4	2	120
Personalführung	4	2	120
Informationsmanagement	8	4	240
IT-Innovationsmanagement	4	2	120
Elektronische Märkte und Netzwerke	4	2	120
3. Semester (SoSe)	22	11	660
Praxisprojekt oder Forschungsprojekt	6	3	180
IT-Controlling	4	2	120
Changemanagement	4	2	120
Management komplexer IT-Projekte	4	2	120
Qualitätsmanagement	4	2	120
4. Semester (WS)	24	4	720
Case Studies Innovation Management	4	2	120
Master Thesis	18	2	540
Abschlusskolloquium	2	0	60

Anlage 3: Lehr- und Lernformen (zu § Absatz 5)

(1) Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere in Betracht:

- Lehrvortrag,
- Seminaristischer Unterricht,
- Seminar,
- Projektarbeit,
- Planspiele,
- Übungen,
- Selbststudium.

(2) Lehrvortrag: Der Lehrvortrag dient der systematischen Darstellung des Lehrstoffes und der Vermittlung der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor; sie veranschaulichen und begründen ihre Aussagen. Sie gehen auf Fragen und Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durchdringung und Aneignung des Stoffes an.

(3) Seminaristischer Unterricht: Der Seminaristische Unterricht dient der systematischen Darstellung und der gemeinsamen Erarbeitung des Lehrstoffes und der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor, veranschaulichen und begründen ihre Aussagen, gehen auf Fragen und Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durch-

dringung und Aneignung des Stoffes an. Sie fordern die Studierenden zu eigenen Beiträgen auf und regen zur Diskussion an.

(4) Seminar: Im Seminar werden auf Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiternde und vertiefende Einsichten und Fähigkeiten unter Berücksichtigung komplexer Problemstellungen entwickelt. Vorträge der Lehrenden, Referate der Studierenden und fachbezogene Diskussionen, Projektbearbeitung und Ergebnispräsentationen werden miteinander verknüpft. Ein hoher Anteil ergänzenden Selbststudiums und eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden wird vorausgesetzt.

(5) Projektarbeit: In einer Projektarbeit werden komplexe Problemstellungen aus der betrieblichen Praxis aufgegriffen, von den Studierenden unter Anleitung der Lehrenden analysiert und einer Lösung zugeführt. Soweit möglich wird das Ergebnis im Betrieb präsentiert und diskutiert. Projektarbeiten werden so konzipiert und durchgeführt, dass die am Fall entstandenen Lerneffekte auf ähnliche Praxissituationen übertragen werden können. Ein hoher Anteil eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden sowie die Kooperation im Team werden vorausgesetzt.

(6) Planspiele: Mit Planspielen werden komplexe, reale Probleme simuliert. Unter Anleitung der Lehrenden entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Entscheidungen selbstständig vorzubereiten, zu begründen und in ihren Wirkungen zu analysieren. Ein hoher Anteil eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden sowie die Kooperation im Team werden vorausgesetzt.

(7) Übungen: Mit Übungen werden die Studierenden anhand konkreter Aufgaben angeleitet, Gelerntes selbstständig zu reproduzieren, zu durchdenken, zu verknüpfen und anzuwenden sowie Problemstellungen methodisch anzugehen und innovativ zu lösen.

(10) Selbststudium: Selbststudium ist die eigenständige Auseinandersetzung mit der Fachliteratur, Skripten, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich die fachlichen Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, zu üben und sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Je nach Lehrgebiet, individuellen Vorkenntnissen und individueller Lerngeschwindigkeit werden für ein erfolgreiches Studium insgesamt 15 bis 25 Stunden pro Woche für das Selbststudium empfohlen. Das Selbststudium wird von den Lehrenden durch Literaturhinweise, Aufgaben, Fallstudien u. Ä. unterstützt und durch geeignete Formen der Rückmeldung begleitet und überprüft. Das Studium kann nur dann erfolgreich zum Ziel führen, wenn die Studierenden außerhalb der Kontaktstunden im Rahmen des Workload selbstständig lernen.

(11) E-Learning: In ausgewählten Fächern wird das Lehren und Lernen teilweise über elektronisch basierte Betreuung organisiert. E-Learning soll in folgenden -asynchronen - Formen angeboten werden:

- Kommunikation über Email zu Übungsaufgaben, die in der Präsenzveranstaltung ausgegeben wurden (Aufgabe – Lösung – Rückmeldung zur Lösung),
- Internet-Begleitung häuslichen Lernens (Arbeitsauftrag – begleitende Lernunterlagen – Fragen – Rückmeldungen zu Lösungen),
- Elektronisch aufgezeichnete Lehrveranstaltungen,
- Selbstlern-Programme für Ergänzungen, z. B: Fremdsprachen.

(12) Verknüpfung: In einer Lehrveranstaltung können verschiedene Lehr- und Lernformen verknüpft werden. Welche Lehr- bzw. Lernform dominiert, richtet sich nach den spezifischen Kompetenzen, die mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen.

Anlage 4: Studienberatung

- (1) Der Fachbereich führt zu Beginn des Studiums und zu Beginn der zweiten Studienphase Veranstaltungen zur Studienberatung durch, mit denen die Studierenden bei der individuellen Studienplanung (Aufbau des Studiums, Wahl der Schwerpunktfächer usw.) unterstützt werden.
- (2) Jede bzw. jeder Lehrende des Fachbereichs steht zur individuellen Studienberatung zur Verfügung. Eine wichtige Komponente ist die individuelle Beratung nach Prüfungen, vor allem nach Hausarbeiten und Referaten, um die Rückmeldefunktion der Prüfungen zu unterstützen.
- (3) Gesonderte Informationen werden Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Hochschulwechslerinnen und -wechslern angeboten.

Anlage 5: Qualitätssicherung

- (1) Der Fachbereich befragt die Studierenden sowie die aktuellen und ehemaligen Absolventinnen und Absolventen regelmäßig zum Lehrangebot und zu den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre. Die Ergebnisse werden im Fachbereich diskutiert und im Lehrbericht des Fachbereichs dokumentiert.
- (2) Die am Fachbereich Lehrenden können per Fragebogen oder auf andere Weise Rückmeldungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltungen einholen.
- (3) Auf Basis der erkannten Stärken und Schwächen werden Anpassungs- und Lernprozesse zur Qualitätssicherung von Studium und der Lehre eingeleitet. Dabei werden Veränderungen in der Berufswelt und neue Erkenntnisse in der Hochschuldidaktik berücksichtigt. Der Fachbereich stellt sich in einem permanenten Reformprozess dem Wandel der wissenschaftlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und didaktischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten.